

0 Angebotsbedingungen / Vertragsabschluss

- 0.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftlich zu erteilenden Zuschlag (Auftragsschreiben) oder durch schriftlichen Vertrag.
- 0.2 Die Ausarbeitung des Angebotes durch den Nachunternehmer (AN) erfolgt kostenlos und ohne irgendwelche Verpflichtungen für den AG. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt und beinhaltet.
- 0.3 Der AN ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge:
 - a) der Zuschlag (Auftragserteilung),
 - b) das Verhandlungsprotokoll (VP 2024) mit seinen Anlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.
 - c) Die für die Leistungen des AN geltenden technischen Vorschriften sowie Normen, Bestimmungen der Behörden und Prüfinstitute, Hersteller- und sonstige Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Abnahme.
 - d) diese Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NU 2024),
 - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
 - f) das BGB
- 1.2 Beinhalten Vertragsbestandteile gleichen Ranges Widersprüche, so ist der AN verpflichtet, den AG hierauf schriftlich hinzuweisen. Hinsichtlich der Ausführung gilt die jeweils höherwertige Ausführung als vertraglich geschuldet; bei Gleichwertigkeit hat der AG das Wahlrecht, ohne dass der AN daraus einen Mehrvergütungsanspruch herleiten kann.
- 1.3 Geschäftsbedingungen und technische Bedingungen des AN, Änderungs-, Ergänzungsvermerke des AN in ZVB, BVB, Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsunterlagen sind nicht Vertragsbestandteil.

2 Vergütung; Änderung des Vertrages

- 2.1 Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Etwaige Ansprüche aus § 313 BGB bleiben jedoch unberührt.
- 2.2 Durch die vereinbarten Preise sind alle Leistungen, die zur vollständigen, fristgerechten, funktionalen und schlüsselfertigen Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes erforderlich sind, abgegolten. Die Preise verstehen sich insbesondere einschließlich Lohn (zuzüglich Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) Material, Transport, Nebenleistungen und erforderliche besondere Leistungen, wie insbesondere auch Winterbauleistungen.
- 2.3 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreisvertrages erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß. Der AN ist verpflichtet, die Vertragsgrundlagen eigenverantwortlich auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der fertigen, mangelfreien, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen/Teil-/Hilfsleistungen einzu-

kalkulieren, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschrieben waren. Die Vereinbarung des Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen. Der AN trägt das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten vollständigen, mangelfreien und funktionsfähigen Leistung. Etwaige Unklarheiten hat der AN z.B. durch Nachfrage beim AG aufzuklären.

- 2.4 Für Änderungen des Vertrages i.S.d. § 650 b BGB (= geänderte und/oder zusätzliche Leistungen) gilt anstelle der §§ 1 III, IV; 2 V, VI, VII, VOB/B folgende Regelung:

Der AG ist berechtigt, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, in Textform anzuordnen.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich, spätestens jedoch vor Leistungsausführung, schriftlich auf etwaige Mehrkosten aufgrund der Änderungsanordnung hinzuweisen. Dies gilt ebenso für etwaige zeitliche Auswirkungen der Anordnung.

Die Parteien werden sich bemühen, vor Ausführung der Änderungsanordnung eine Einigung über die sich daraus ergebende Mehr- oder Mindervergütung zu erzielen. Zu diesem Zweck ist der AN verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Anordnung durch den AG unter Beifügung prüfbarer Nachweise ein detailliertes Angebot auf Basis der voraussichtlich tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive angemessenen Zuschlägen gemäß § 650 c Abs. 1 BGB zu erstellen. Dies gilt auch, wenn eine vom AG geschuldete Planung hinsichtlich der Änderungsanordnung noch nicht vorliegt.

Betrifft die Anordnung des AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges ist der AN nur dann zur Ausführung verpflichtet, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass eine Unzumutbarkeit der Ausführung nur unverzüglich unter detaillierter Darlegung sämtlicher Gründe und nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der vereinbarte Werkerfolg in seiner Gesamtheit grundlegend geändert wird und der AN auch unter Einbeziehung der Fähigkeit und Kapazitäten etwa eingesetzter Nachunternehmer hierauf nicht eingerichtet wäre und aufgrund der Änderungsanordnung nunmehr auch gewerkefremde Leistungen auszuführen wären. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Bauverzögerungen durch Änderungsanordnungen im beiderseitigen Interesse auf jeden Fall zu vermeiden sind. Der AN ist daher verpflichtet, eine Änderungsanordnung des AG, auch ohne Einigung über die daraus resultierende Mehr- oder Mindervergütung, unverzüglich auszuführen, wenn ansonsten eine Beeinträchtigung oder gar Verzögerung des Bauablaufes eintreten würde. In allen anderen Fällen ist der AN spätestens 30 Kalendertage nach Erteilung der Änderungsanordnung zu deren Ausführung verpflichtet.

Sofern sich die Parteien über die Vergütung der Änderungsanordnung nicht geeinigt haben, berechnet sich die infolge der Änderungsanordnung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung gemäß § 650 c Abs. 1 BGB. In jedem Fall gelten vereinbarte Nachlässe und Skontoregelungen auch für die Vergütung geänderter Leistungen.

- 2.5 § 2 Abs. 3 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass im Falle einer Massenmehrung von mehr als 10% von beiden Parteien für die Massenmehrungen ein neuer EP gem. den tatsächlich erforderlichen Kosten zzgl. eines angemessenen Zuschlags für AGK und W&G verlangt werden kann. Zur Vermeidung

von unerwünschten spekulativen Preisangeboten kann der AN jedoch max. eine Erhöhung des vereinbarten EP um 15% verlangen. Ein überhöhter EP ist hingegen ohne diese Beschränkung auf die tatsächlich erforderlichen Kosten herabzusetzen. Ein Anspruch auf Preis Anpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB, bleibt unberührt. Soweit einzelne Positionen völlig entfallen, hat der AN nur dann einen Anspruch auf Ausgleich für diese Positionen gem. §2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B, soweit die Nettoschlussrechnungssumme um mehr als 10 % unter der im VP vereinbarten vorläufigen Nettoauftragssumme liegt. Etwaige Ansprüche aus § 313 BGB bleiben auch insoweit unberührt.

- 2.6 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sonder-vorschlag) des AN erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten (z. B. Prüfgebühren) sowie aus dem Änderungsvorschlag für den AN erkennbare Mehrkosten Dritter (z. B. Vor- oder Nachfolgeunternehmer) abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendig werden. Der AN haftet dafür, dass die Leistung gegenüber der vom AG geschriebenen Leistung mindestens gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Funktion, Unterhaltung und Nutzung der Bauleistung bzw. des Bauwerkes).
- 2.7 Vereinbarte zeitgebundene Preis Anpassungen (z. B. Materialpreisgleitklausel) werden nur für Leistungen angewendet, mit denen sich der AN zum vereinbarten Stichtag nicht in Verzug befindet.

3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Pläne, die Bestandteil dieses Vertrages sind, eigenverantwortlich zu prüfen. Erkennbare Unstimmigkeiten oder Fehler in den Unterlagen und Plänen sind unverzüglich gegenüber dem AG schriftlich zu rügen.
- 3.2 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung eines technischen/organisatorischen, gewerkeüblichen Planvorlaufzeitraumes rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Soweit für das Bauvorhaben ein EDV-gestütztes Planverwaltungssystem eingerichtet ist, erhält der AN die Planunterlagen über dieses System. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft und genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- 3.3 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Als Regelprüfzeitraum für die Genehmigung werden maximal 6 Wochen vereinbart. Das gleiche gilt für die zur Verfügungstellung aller Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Ausparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, sind diese dem AG zu erstatten.

- 3.4 Alle für die vom AN zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu unterrichten, wenn die Gefahr besteht, dass Vermessungspunkte verloren gehen und diese zu sichern sind.
- 3.5 Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu nutzen und aufgrund nutzungsbedingter oder sonstiger sachlicher Gegebenheiten umfassend zu ändern, selbst wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 3.6 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.7 Der AN hat von seinen Leistungen auf seine Kosten Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Übereinstimmungs-erklärungen, Pflegeanweisungen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Material- und Ersatzteillisten sowie Qualitätsnachweise anzufertigen bzw. zu beschaffen und dem AG mit Fertigstellung der Arbeiten – spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme – sowohl in elektronischer Form als auch einen Satz Originale oder Mutterpausen und drei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

Soweit für die von dem AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Ausführungsgenehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN kostenlos und rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Sie sind mit Fertigstellung der Arbeiten des AN, spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme zu übergeben.

- 3.8 Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen. Erschwernisse oder Behinderungen, die vor Beginn der Arbeiten erkennbar waren oder mit denen üblicherweise zu rechnen war, berechtigen den AN nicht, irgendwelche Ansprüche, insbesondere auf zusätzliche Vergütung oder Behinderung, an den AG zu stellen.

4 Ausführung der Leistung

- 4.1 Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzgesetzes und den zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu erbringen. Der AN hat von ihm nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) für seine Arbeiten zu erstellende Gefährdungsbeurteilungen vor Arbeitsbeginn dem AG zu übergeben.

Der AN hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Dem AN obliegt hinsichtlich seiner Leistungen bis zur Abnahme die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht.

- 4.2 Der AG ist berechtigt, notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des AN auszuführen, wenn dieser sich in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist. Baustelleneinrichtungen des AN sind anderen Firmen zu angemessenen Bedingungen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der AN hat vor Arbeitsbeginn einen verantwortlichen Mitarbeiter für Arbeitssicherheit zu benennen, der gemäß § 8 ArbSchG kooperativ mit dem SiGe-Koordinator die Sicherheit im eigenen und angrenzenden Arbeitsbereich sicherstellt.
- Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, hat der AN diese eigenverantwortlich auf Gebrauchstauglichkeit gemäß den einschlägigen Vorschriften zu prüfen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Im Übrigen gilt Ziff. 10.3 NU 2024.
- Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen sind neben den Brandschutzbestimmungen die Gefahrstoffforderungen strikt zu beachten. Gefahrstoffe, die über die gesetzlichen Grenzen von ‚Kleinstmengen‘ hinausgehen, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG auf der Baustelle gelagert werden. Bei Sammlagern auf der Baustelle dürfen durch Zusammenlagern verschiedener Gefahrstoffe die gesetzlich zulässigen Gesamtmengen nicht überschritten werden. Gefahrstoffe sind in zugelassenen und mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und müssen gegen Entweichen, Auslaufen und Entzünden gesichert sein.
- Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind erreichbar aufzubewahren.
- 4.3 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Bauleiter / Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender, verantwortlicher, deutschsprachiger Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der AN hat ein Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- Das Bautagebuch hat mindestens die folgenden Daten zu enthalten:
- Belegschaft mit Namen und Berufsbezeichnung
 - Wetter und Temperatur
 - Ausgeführte Leistungen
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen
 - Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitenplanes, Beginn und Ende von Bauabschnitten)
 - Besondere Vorkommnisse
 - Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
 - Baustellenbesprechungen.
- Behinderungen (§ 6 Abs.1 VOB/B), Mehrkosten wegen geänderter Leistungen sowie Bedenken (§ 4 Abs.3 VOB/B) müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagebuch gesondert angezeigt werden.
- 4.4 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.5 Der AN ist verpflichtet, nur fabrikneue, erprobte, schadstofffreie, gütegesicherte und normgerechte Bauprodukte / Materialien zu verwenden. Die Bauprodukte / Materialien müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung und der BauPVO erfüllen. Alle notwendigen Verwendbarkeitsnachweise (allgemein bauaufsichtliche Zulassung, allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall, Übereinstimmungserklärungen) hat der AN auf seine Kosten dem AG zu übergeben. Diese Nachweise müssen eine Gültigkeitsdauer bis mindestens 6 Monate nach Abnahme aufweisen. Für Bauprodukte / Materialien, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise auf seine Kosten zu übergeben. Der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auf Anforderung sind dem AG vor Lieferung oder Ausführungsbeginn kostenfrei Proben vorzulegen oder Probearbeiten, ggf. mit Abänderungen zu fertigen. Der AN hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die verwendeten Bauprodukte / Materialien die Anforderungen der jeweils einschlägigen Landesbauordnung erfüllen und dies dem AG nachzuweisen.
- 4.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.7 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen die in Ziff. 5.2 VP 2024 vereinbarte Kürzung der Vergütung beigestellt. Ebenso werden die sonstigen in Ziff. 5.1 und 5.2 VP 2024 vereinbarten Leistungen gegen die in Ziff. 5.1 und 5.2 VP 2024 vereinbarten Kürzungen der Vergütung beigestellt. Der AN ist verpflichtet, die beigestellten Leistungen ausschließlich zur Herstellung bzw. im Zuge der Herstellung des vertragsgegenständlichen Werkes zu verwenden und keinen unbefugten Dritten die Nutzung zu gestatten. Der AN ist verpflichtet, den Verbrauch von Wasser und Strom auf das wirtschaftlich Notwendige zu beschränken. Der AN kürzt in seinen Rechnungen die vertraglich vereinbarte Vergütung um die in Ziffer 5.1 und 5.2 VP 2024 vereinbarten Prozentsätze bzw. Pauschalsummen. Sollte das Finanzamt des AG die Beistellung als steuerbaren Umsatz ansehen, so ist der AN verpflichtet, dem AG die dann anfallende Umsatzsteuer zzgl. Zinsen zu erstatten. Die Installation zu den Verbindungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auf seine Kosten auszuführen.
- 4.8 Auf den durch den Baustellenverkehr und Betrieb in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, Gehwegen und Grundstücken sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommen mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder

Verschmutzungen in Frage, erfolgt eine Kostenumlage nach billigem Ermessen des AG. Dem durch die Kostenumlage belasteten AN steht es frei, den Nachweis zu führen, dass ihn die Kostenumlage im Verhältnis zu seinem Verursachungsbeitrag unangemessen benachteiligt. Der AN kann dann nur in Höhe der von ihm verursachten Kosten herangezogen werden.

- 4.9 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen und nach Beendigung der Vertragsleistungen die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Leistung ist vom AN gereinigt zu übergeben.

Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des AN vorzunehmen.

- 4.10 Der AN hat grundsätzlich alle sein Gewerk betreffenden Abfälle, somit auch ihm bauseits zur Verfügung gestelltes Material, gemäß dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Verlangen des AG durch Vorlage der Nachweise zu belegen. Bei unsachgemäßer, nicht vereinbarungsgemäßer Nutzung des bauseitigen Erfassungssystems werden die dadurch entstehenden Kosten dem AN abgezogen. Der AG ist bei Verstößen vom Umwelthaftungsrisiko freizustellen.
- 4.11 Der AN hat seine Leistungen vor Winterschäden, Grundwasser, Tages- und Oberflächenwasser zu schützen, sowie Schnee und Eis zu beseitigen.
- 4.12 Der AN hat darauf zu achten, dass nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden. Auf Verlangen hat der AN dem AG Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißprüfzeugnisse, Gesellenbriefe) der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen. Es kann vom AN der sofortige Austausch ungeeigneter Arbeitskräfte verlangt werden.
- 4.13 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten und zu kontrollieren, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.14 Der AN ist verpflichtet, Mängel seiner Leistung auch vor Abnahme unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Liegen sachliche Gründe vor, wie z.B. die Störung des Bauablaufes, die zeitlich enge Abfolge von Vor- und Nachfolgegewerken oder das Überbauen bzw. Verdecken von Leistungen des AN durch Nachfolgegewerke, ist der AG berechtigt, dem AN bereits vor der Abnahme eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen, sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf auf Kosten des AN im Wege der Ersatzvornahme, ohne vorherige (Teil-) Kündigung zu beseitigen. § 4 Abs.7 Satz 3 VOB/B gilt nicht. Weitere gesetzliche Ansprüche (z.B. § 648a BGB) bleiben unberührt.
- 4.15 Der AN hat seine Vertragsleistungen regelmäßig zu den von der Bauleitung des AG festgelegten Zeiträumen, anhand der ihm übergebenen Checklisten zu überprüfen, das Ergebnis

der Prüfung in den Checklisten einzutragen und durch Unterschrift die sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Die ausgefüllten Checklisten übergibt der AN unverzüglich dem AG

- 4.16 Der AN bestätigt, dass er in der Lage ist die beauftragte Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.
- 4.17 Die Weitergabe von Teilen seiner Leistung an Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Setzt der AN ohne Zustimmung des AG einen Nachunternehmer ein, so ist der AG nach Fristsetzung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zur Kündigung mit den Rechtsfolgen gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B berechtigt.
- 4.18 Der AN schuldet die selbständige Koordination, Abstimmung und etwaige Schnittstellenlösung zu Anschluss- bzw. Nebengewerken. Diese Leistung ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 4.19 Der AG wickelt die Baustellen unter Anwendung eines Lean-Management-Prozess ab. Der AN ist verpflichtet, an diesem Prozess teilzunehmen. Dazu gehört insbesondere eine aktive Teilnahme durch mindestens einen bevollmächtigten und informierten Vertreter an der täglichen Regelkommunikation und dem wöchentlichen Jour fixe. Diese Leistung ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 4.20 Verstößt der AN schuldhaft gegen, die ihm nach dem Vertrag obliegenden Unfallverhütungs- bzw. Arbeitsschutzvorschriften, kann ihm der AG schriftlich eine Frist von 1 Woche zur Abstellung dieses vertragswidrigen Verhaltens setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist aus wichtigem Grund kündigen wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit den Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

5 Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B sind vereinbarter Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zwischentermine. Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so stellen diese Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar. Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet, jederzeit weitere verbindliche Zwischentermine als Vertragstermine im Sinn des § 5 Abs. 1 VOB/B für seine Leistungen mit dem AG zu vereinbaren.
- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Der AG ist berechtigt, Terminplanänderungen, auch mögliche und zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen. Es sind dann neue Vertragstermine zu vereinbaren. Außer bei Beschleunigungsanordnungen ist die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamt- oder Einzelleistung einzuhalten.
- 5.4 Eingetretener Verzug des AN wird durch die Fortschreibung der Termine und Fristen bzw. deren Neuvereinbarung nicht aufgehoben, und zwar auch dann nicht, wenn der AG bei der Terminplanfortschreibung keinen entsprechenden Vorbehalt erklärt hat.
- 5.5 Kommt der AN mit den Vertragsterminen in Verzug haftet der AN für alle Schäden, die dem AG daraus entstehen.

6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Der AN hat anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Wenn die Anzeige diese Anforderungen nicht erfüllt, sind diesbezügliche Ansprüche des AN ausgeschlossen.
- 6.3 Bei dem AG zuzurechnenden Behinderungen ist ein Fristverlängerungsanspruch des AN ausgeschlossen, sofern die Behinderung(en) einen Zeitraum von insgesamt 5 Arbeitstagen, maximal jedoch 5 % der vertraglichen Ausführungsdauer, nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem AN nur dann zu, wenn der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt bzw. wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 6.4 Der AN kann sich nicht auf die Haftungsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B berufen.
- 6.5 Die Parteien ändern § 6 Abs. 7 VOB/B dahingehend, dass dem AN ein Kündigungsrecht erst dann zusteht, wenn die Unterbrechung seiner Leistung länger als 6 Monate dauert.

7 Verteilung der Gefahr

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 7.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

8 Kündigung durch den AG

- 8.1 Teilkündigungen sind zulässig, auch soweit sie nicht einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung betreffen. Dies gilt insbesondere für Teilkündigungen nach § 8 Abs. 3 VOB/B. Notwendig ist lediglich, dass die gekündigte Leistung einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks darstellt. Die Parteien sind sich einig, dass diese Voraussetzung z.B. für einzelne Mängel gegeben ist.
- 8.2 Im Falle einer Kündigung hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Ausschreibungen, Verträge mit Nachunternehmern / Baustofflieferanten, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesem Herausgabeanspruch ist ausgeschlossen. Die vollständige Übergabe dieser Unterlagen ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Rechnung nach § 8 Abs. 7 VOB/B.
- 8.3 Der AN ist damit einverstanden, dass der AG im Falle einer Kündigung gem. § 8 Abs.3 VOB/B für die Weiterführung der Arbeiten die Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gem. § 8 Abs.3 Nr. 3 VOB/B in Besitz nimmt.

9 Kündigung durch den AN

Der AN kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648 a BGB kündigen. § 9 Abs. 1 Nr.1 VOB/B und § 643 BGB sind ausgeschlossen.

10 Haftung der Vertragsparteien

- 10.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch sein eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Beauftragter, wie z. B. Subunternehmer dem AG oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den AG insoweit von allen evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2 Bei Arbeiten im Baugrund hat der AN vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob sich eventuell Ver- und Entsorgungsleitungen, Kampfmittel usw. in seinem Baubereich befinden. Auskünfte über die Lage der Erdleitungen sind schriftlich von den Dienststellen der Versorgungsträger einzuholen. Auskünfte von der Bauleitung sind unverbindlich.
- 10.3 Benutzt der AN Baustelleneinrichtungen des AG (z.B. Gerüste, Krane, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen) mit, so hat er sich vor Benutzung von der Betriebssicherheit selbst zu überzeugen und erkennbare Beanstandungen umgehend dem AG zu melden. Bei erkennbaren Mängeln kann sich der AN bei Versäumung dieser Pflichten im Schadenfall nicht auf mangelnde Verkehrssicherungspflicht des AG berufen. Während der Nutzung haftet der AN für Fehler des Bedienungspersonals.
- 10.4 Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 10.5 Der AN tritt hiermit die Ansprüche gegen seine Betriebshaftpflichtversicherung sicherheitshalber an den dies annehmenden AG ab. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten. Der AN wird unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung der Versicherung vorlegen, dass diese über die Abtretung und Zahlungsanweisung informiert ist.
- 10.6 Lehnt die Bauleistungsversicherung die Regulierung eines Schadens des AN ganz oder teilweise ab, kann der AN vom AG nur verlangen, dass er selbst zur Schadensregulierung mit der Versicherung ermächtigt wird, bzw. ihm die entsprechenden Ansprüche abgetreten werden. Er hat dann den von ihm behaupteten Anspruch selbst gegen die Versicherung auf eigenes Risiko geltend zu machen. Weitere Ansprüche gegenüber dem AG, auch wenn die Versicherung bei ihrer Leistungsverweigerung bleibt, stehen dem AN nicht zu.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Gerät der AN mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins in Verzug, so schuldet der AN pro Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 11.2 Gerät der AN mit der Einhaltung eines vereinbarten Zwischentermins in Verzug, so schuldet der AN pro Werktag der Fristüberschreitung des Zwischentermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der anteiligen Nettovergütung der bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Höhe der Vertragsstrafe auf einen Zwischentermin ist begrenzt auf 5 % der anteiligen Nettovergütung der bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen.

Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Hält der AN den Fertigstellungstermin ein, so entfallen bereits verwirkte Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Zwischenterminen dann, wenn durch die Fristüberschreitung der Bauablauf nicht behindert wurde.

- 11.3 Die Vertragsstrafen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 NU 2024 und etwaige weitere vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen sind auf insgesamt 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 11.4 Soweit sich Zwischentermine oder der Fertigstellungstermin auf Grund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche verschieben oder aus anderen Gründen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedürfte, auch für diese neu zu berechnenden/vereinbarten Termine. Gleiches gilt bei der Verschiebung der Zwischentermine und des Fertigstellungstermins nach Ziffer 6.7 VP 2024.
- 11.5 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (vgl. Ziffer 5.3 und 5.4 NU 2024).
- 11.6 Der AG darf die Vertragsstrafe auch geltend machen, wenn er sie bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat, längstens jedoch bis zur Schlusszahlung.
- 11.7 Unberührt von den Regelungen in Ziffer 11.1 bis 11.4 NU 2024 bleiben Schadensersatzansprüche des AG, auf die die Vertragsstrafe jedoch anzurechnen ist. Hierzu zählt auch eine evtl. vom AG an dessen AG zu zahlende Vertragsstrafe wegen Terminverzugs. Der AG weist den AN ausdrücklich darauf hin, dass der dadurch verursachte Schaden die vereinbarte Vertragsstrafe bei weitem übersteigen kann.

12 Abnahme

- 12.1 Eine Abnahme kann nur förmlich erfolgen. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten oder eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 12.2 Voraussetzung für die Abnahme ist u. a. die Übergabe sämtlicher vom AN gemäß dem Vertrag (insbesondere Ziffer 3.7 NU 2024) geschuldeten Dokumentationsunterlagen (z. B. Bestandspäne, Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, behördliche Ausführungsgenehmigungen, Bedienungs- und Pflegeanweisungen, vertragliche Nachweise über Eigenschaften bestimmter Baustoffe/Bauteile und Übereinstimmungserklärungen). Diese sind, wenn nicht anders vereinbart, sowohl in elektronischer Form als auch mindestens 1x im Original und in 3 Ausfertigungen, strukturiert und übersichtlich abgeheftet in Ordnern zu übergeben.
- 12.3 Der AN hat die für die Prüfung seiner Leistung im Rahmen der Abnahmebegehung ggf. erforderlichen Geräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Die Übergabe der Schlussrechnung stellt kein Abnahmeverlangen dar.

13 Mängelansprüche

- 13.1 Unter Ausschluss des § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche 5 Jahre und 4 Wochen, für WU-Beton-Bauteile, Abdichtungsarbeiten in den Bereichen Dach, Fassade und erdberührenden Bauteilen

(insbesondere gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) 10 Jahre und 4 Wochen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

- 13.2 Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten ist von dem AN schriftlich anzuzeigen. Es findet eine förmliche Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen auf schriftlichen Antrag des AN statt. Ziffer 12 NU 2024 gilt entsprechend.
- 13.3 Mängelbeseitigungsarbeiten des AN sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer/ Eigentümer - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - auszuführen. Der AN schuldet eine mängelfreie Leistung. Er hat deshalb im Rahmen seiner Eigenüberwachung permanent seine Leistung auf Mängelfreiheit hin zu überprüfen.
- 13.4 Werden dem AN Baumaterialien vom AG beigestellt, so hat er diese unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel bis spätestens am dritten Tag nach Übernahme schriftlich beim AG geltend zu machen. Ansonsten übernimmt der AN auch für die beigestellten Materialien die volle Mängelverantwortung.

14 Abrechnung

- 14.1 Abschlags- und Schlussrechnungen sind jeweils in prüfbarer Form bei dem AG einzureichen. Abschlagsrechnungen können nur einmal pro Monat, jeweils in der letzten Woche des Monats (bzw. im Dezember bis spätestens 08.12.) eingereicht werden.
- 14.2 Als prüfbar gilt eine Abschlags- bzw. Schlussrechnung nur dann, wenn ihr eine vom AG unterschriebene Leistungsstandsbeurteilung gemäß Anlage K des Vertrages inkl. Ermittlung der Abrechnungssumme beigelegt ist. Dies gilt sowohl bei Vereinbarung eines Einheitspreis-, Pauschal- oder Stundenlohnvertrages.
- 14.3 Zur Durchführung der Leistungsstandsbeurteilung hat der AN vollständige prüfbare Abrechnungsunterlagen gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 VOB/B und die Ermittlung der Abrechnungssumme bei der örtlichen Bauleitung des AG einzureichen. Nach Erhalt dieser Abrechnungsunterlagen ist der AG verpflichtet, die Leistungsstandsbeurteilung gemeinsam mit dem AN durchzuführen, bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Werktagen, bei der Schlussrechnung innerhalb von 20 Werktagen. Der AG hat die Leistungsstandsbeurteilung zu unterzeichnen.
- 14.4 Alle Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung), sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen.
- 14.5 In der Leistungsstandsbeurteilung können nur erbrachte Bauleistungen berücksichtigt werden. Werkstatteleistungen und Materiallieferungen können insoweit einvernehmlich nicht berücksichtigt werden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.
- 14.6 Vergütungsansprüche aus Nachträgen und Stundenlohnarbeiten sind in den Rechnungen jeweils separat auszuweisen.
- 14.7 Strittige Leistungen, die in der Leistungsstandsbeurteilung nicht berücksichtigt worden sind, kann der AN im Rahmen der Rechnungsstellung separat geltend machen. Durch die Unterzeichnung der Leistungsstandsbeurteilung werden weder etwaige weitergehende berechnete Vergütungsansprüche des AN, noch die Rückforderungsansprüche des AG wegen einer etwaigen Überzahlung des AN ausgeschlossen. Die

Leistungsstandsbewertung hat insoweit keinerlei rechtliche Verbindlichkeit.

15 Stundenlohnarbeiten

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vorher mit dem AG ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Die Festlegung der Stundensätze in Ziff. 12.1 VP 2024 ist keine Vereinbarung i.S.d. Ziff. 15.1 Satz 1 NU 2024 Die Stundenlohnberichte sind werktätlich der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Durch die Unterschrift bestätigt die Bauleitung des AG lediglich den Empfang. Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben dem AG vorbehalten.

15.2 Aufsichtsstunden und Fahrstunden werden nicht gesondert vergütet.

Ein vereinbarter Nachlass gilt auch für die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Stundensätze.

16 Zahlung

16.1 Abschlagszahlungen werden wie folgt geleistet:

- a) Eine Abschlagszahlung ist fällig innerhalb von 30 Kalendertagen (soweit in Ziff. 13.2 VP 2024 keine andere Frist vereinbart wurde) nach Eingang einer gemäß Ziff. 14 NU 2024 prüfbaren Abschlagsrechnung und Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - i. Vorlage der geforderten Sicherheit gemäß Ziffer 17.1 NU 2024,
 - ii. Vorlage der (Fach-) Bauleitererklärung im Sinne des einschlägigen Bauordnungsrechtes
 - iii. Bauabzugssteuer: Vorlage der Freistellungsbescheinigung bzw. Angabe des Finanzamtes und der Steuernummer
 - iv. Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle und Gewerbeanmeldung
 - v. Vorlage der vertraglich vereinbarten Versicherungsnachweise und für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses lückenlos gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen für Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge (Krankenkasse / BG), vgl. Ziffer 18.4 NU 2024
 - vi. Vorlage der monatlichen Bestätigungen Erhalt Mindestlohn und Soka-Bau/Ulak (vgl. Ziffer 18.3 NU 2024)
 - vii. Schriftlicher Hinweis auf die Eigenschaft des AG als Bauleistender gemäß § 13 b Abs. 1 Ziffer 4 UStG, falls so vereinbart

Die Unterlagen gemäß a) vi. sind mit jeder Abschlagsrechnung in aktuellster und gültiger Form vorzulegen.

- b) Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe der jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen etc. bis 95% der vertraglich geschuldeten Gesamtvergütung einschließlich geänderter Leistungen bezahlt sind. Etwa darüber hinaus fällig werdende Abschlagszahlungen darf der AG als Sicherheit gemäß Ziff. 17.2 NU 2024 einbehalten. Im Gegenzug zur Bildung dieses Einbehaltes hat der AG die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.1 NU 2024 bzw. einen entsprechenden Bareinbehalt, falls keine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt wurde, insoweit freizugeben, dass der Gesamtbetrag aus dem gebildeten Bareinbehalt und der Vertragserfüllungs-

sicherheit 10 % der Nettoauftragssumme einschließlich geänderter Leistungen nicht übersteigt.

- c) Der AN gewährt auf jede Abschlagszahlung 3 % Skonto, sofern der AG die Abschlagszahlung innerhalb von 14 Kalendertagen (soweit in Ziff. 13.3 VP 2024 keine andere Frist vereinbart wurde) nach Eingang einer gemäß Ziffer 14 NU 2024 prüfbaren Rechnung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 16.1 a) NU 2024 leistet.
- d) § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der AN die in seinem Nachtragsangebot genannte Mehrvergütung auf Basis der voraussichtlich tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive angemessenen Zuschlägen gemäß § 650 c Abs. 1 BGB eingereicht hat. Sofern das Angebot des AN überhöht ist, ist der AG berechtigt, die von dem AN für die erbrachte Leistung geforderte Mehrvergütung nach billigem Ermessen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des AN gemäß § 650c Abs. 1 BGB zu kürzen. Die Rechte der Parteien aus § 650 d BGB bleiben unberührt.

16.2 Die Schlussrechnung wird in Höhe der nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzüglich des Sicherheitseinbehaltes von 5% gemäß Ziff. 17.2 NU 2024 sowie abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen etc. innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der prüf-fähigen Schlussrechnung gemäß Ziff. 14 NU 2024 und Erfüllung der Voraussetzungen gem. Ziffer 16.1 a NU 2024 zur Zahlung fällig. Der AN gewährt einen Skonto von 3 % bei Zahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der prüf-fähigen Rechnung gemäß Ziffer 14 NU 2024 und Erfüllung der Voraussetzungen gem. Ziffer 16.1 a NU 2024.

16.3 § 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 VOB/B (Verzugszinsen ohne Nachfristsetzung) wird abbedungen. Es gilt § 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 und 2 VOB/B.

16.4 Die Anerkennung, oder die Bezahlung der Schlussrechnung, schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.

Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

16.5 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderung gegen den AG an Dritte ist ausgeschlossen bzw. nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

16.6 Vereinbarte Skonti gelten auch für die Auszahlung eines Einbehaltes für Mängelansprüche und sonstiger zu Recht einbehaltener Beträge.

16.7 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen, also insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Skontofristen, ist grds. der Eingang des berechtigten Betrages bei dem AN maßgebend. Ausreichend ist jedoch in jedem Fall, wenn der AG alles getan hat und daher berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung der üblichen Banklaufzeiten o.ä. rechtzeitig erreicht.

16.8 § 641 Abs. 2 und Abs. 4 BGB sind ausgeschlossen.

17 Sicherheitsleistung

17.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN, wie insbesondere

- zur vertragsgemäßen, mängelfreien und fristgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich geänderter Leistungen im Sinne des § 650 b BGB,
- zur Zahlung einer Vertragsstrafe und / oder Schadensersatz, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung,
- zur Erstattung von Überzahlungen (insbesondere auch solche i.S.d. § 650c Abs. 3 Satz 3 BGB einschließlich dem AG darauf zustehender Zinsen),
- zur Freistellung des AG insbesondere gemäß Ziffer 18.3 und 18.4 NU 2024 im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Dritte gemäß § 14 AEntG (Haftung des AG für Mindestlohn und Urlaubskassenbeiträge), § 28 e Abs. 3a SGB IV (Haftung des AG für Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder § 150 SGB VII (Haftung des AG für Unfallversicherungsbeiträge) bzw. zur Erfüllung der Regressansprüche des AG aus einer solchen Inanspruchnahme,

eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu übergeben. § 17 Abs. 7 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass der AN nicht die Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 VOB/B fordern kann und der AG nicht zur Einzahlung der Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto nach § 17 Abs. 6 VOB/B verpflichtet ist.

17.2 Der AG ist berechtigt, bei der Schlusszahlung als Sicherheit für die Erfüllung

- aller sich aus dem Vertrag ergebenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz,
- der Freistellungs- bzw. Regressansprüche insbes. gemäß Ziffer 18.3 und Ziffer 18.4 NU 2024 im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Dritte gemäß § 14 AEntG (Haftung des AG für Mindestlohn und Urlaubskassenbeiträge), § 28 e Abs. 3a SGB IV (Haftung des AG für Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder § 150 SGB VII (Haftung des AG für Unfallversicherungsbeiträge) 5 % der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten.

Der AN kann diesen Einbehalt nur durch eine diese Ansprüche sichernde Bürgschaft in gleicher Höhe ablösen. Das Wahl- und Austauschrecht des AN gem. § 17 Abs. 3 VOB/B sowie die Pflicht des AG zur Einzahlung des Sicherheitseinbehaltes auf ein Sperrkonto gem. § 17 Abs. 6 VOB/B sind ausgeschlossen.

Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, sofern die Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bürgschaft auch dann hinsichtlich der Mängelansprüche haftet und verwertet werden kann, wenn die Abnahme nicht förmlich erfolgte.

Unberührt von der Sicherheitsleistung nach Ziff. 17.1 und 17.2 NU 2024 bleibt ein Leistungsverweigerungsrecht des AG insbesondere wegen Mängeln an der Leistung des AN.

17.3 Die Bürgschaften gemäß Ziffer 17.1 NU 2024 und Ziffer 17.2 NU 2024 sind jeweils unbefristet, nicht auf erstes Anfordern zahlbar und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auszustellen. Ferner muss das Recht zur Hinterlegung ausgeschlossen sein. Als tauglicher Bürge bei ausländischen Kreditinstituten oder Kreditversicherern gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B gilt nur eine inländische Niederlassung dieses Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit BaFin-Zulassung in Deutschland. Die Bürgschaft muss die Erklärung des Bürgen enthalten, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaftsforderung in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung, im Höchstfall jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt. Der Bürge muss sich demselben

Gerichtsstand unterwerfen, der für den Hauptvertrag gilt. Bei Bürgschaften nach Ziffer 17.1 NU 2024 muss der Bürge zudem erklären, dass sie auch bei Änderungen der Vertragsfristen wirksam bleibt.

17.4 Die Sicherheit nach Ziff. 17.1 NU 2024 ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zu reduzieren bzw. zurückzugeben. Es wird klargestellt, dass die Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziff. 17.2 NU 2024 alle bei Abnahme unerledigten und insbesondere auch die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel, sowie bei Abnahme noch offene Restleistungen sichert. Es wird ferner klargestellt, dass die Sicherheit nach 17.1 NU 2024, soweit sie gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B nach Abnahme noch zurückbehalten werden darf, nicht mehr die Ansprüche besichert, die von der Sicherheit nach 17.2 NU 2024 besichert werden.

Die Sicherheit nach Ziffer 17.2 NU 2024 ist zurückzugeben nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sind zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Sind unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche für verschiedene Teilleistungen des AN vereinbart, hat der AN nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist einen Anspruch auf angemessene Reduzierung der Sicherheit. Die verbleibende Höhe der Sicherheit berechnet sich nur noch mit 5 % des Teils der Nettoschlussrechnungssumme, der auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfrist für Mängelansprüche noch nicht abgelaufen ist.

Sofern der Sicherheitseinbehalt von dem AN nicht durch Bürgschaft abgelöst wurde, ist der AG berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung dieses Bareinbehaltes auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus anderen Bauvorhaben die Aufrechnung zu erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

17.5 Die Kosten der Bürgschaften trägt jeweils der AN.

18 Pflichten des AN beim Einsatz von Arbeitskräften

18.1 Der AN ist verpflichtet und versichert, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Mindestlohngesetz (MiLoG), die einschlägigen Landesvergabegesetze, die anwendbaren Tarifverträge, die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen und seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge einzuhalten und dies auf Verlangen des AG durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Gewähren von Einsicht in geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnung etc.) dem AG nachzuweisen.

18.2 Der AN versichert, dass er, und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche Mitarbeiter einsetzt, die im Besitz eines gültigen deutschen Aufenthaltstitels (= Arbeitserlaubnis) sind, und dass alle eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind. Alle Mitarbeiter müssen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und die A1-Bescheinigung (für entsandte Mitarbeiter) ständig mit sich führen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter, sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und A1-Bescheinigungen

sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.

Mitarbeiter, für die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

- 18.3 Nach § 14 AEntG / § 13 MiLoG haftet der AG für die Verpflichtungen des AN zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskassenbeiträge) wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der AN verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach § 14 AEntG / § 13 MiLoG auf erstes Anfordern freizustellen, bzw. dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß § 14 AEntG / § 13 MiLoG bezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Mitarbeiter gesondert zu benennen und dem AG monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes zzgl. für allgemeinverbindlich erklärter Zulagen und Zuschläge und Bestätigungen der Soka-Bau/Ulak über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubskassenbeiträge für die eingesetzten Arbeitnehmer (SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung) jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Ferner hat der AN vor Arbeitsbeginn die Anzeige nach § 18 I AEntG vorzulegen. Der AN bevollmächtigt den AG hiermit, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge durch den AN bei der Soka-Bau/Ulak einzuholen. Ferner ist der AN verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen Einsicht in die Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter zu gewähren.

- 18.4 Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt (§ 28e SGB IV, § 150 I SGB VII). Der AN hat dem AG für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses lückenlose gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 28 e Abs. 3f SGB IV, die Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten enthalten
- und
- des zuständigen Unfallversicherungsträgers im Original gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII, die insbesondere Angaben über die bei dem Unfallversicherungsträger eingetragenen Unternehmensteile und diesen zugehörigen Lohnsummen des AN enthalten

zu übergeben.

Anstatt der vorgenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen kann der AN auch für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses einen lückenlosen gültigen Nachweis über seine Präqualifikation, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (Banz AT 19.02.2019 B2) erfüllt übergeben.

Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

Der AN benennt dem AG eine Woche vor Arbeitsbeginn Anzahl und Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die zuständige Berufsgenossenschaft für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Bei ausländischen AN benennt der AN darüber hinaus eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse, gegebenenfalls Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit.

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge geltend gemacht werden bzw. erstattet dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß § 28e IIIa SGB IV oder § 150 III SGB VII bezahlte Beträge unverzüglich.

- 18.5 Der AN ist verpflichtet, sämtliche in Ziffer 18.1 bis 18.4 NU 2024 vereinbarten Verpflichtungen an die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer weiterzureichen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer sicherzustellen und die Nachweise seiner Nachunternehmer an den AG zu den in Ziff. 18.2 – 18.4 NU 2024 vereinbarten Zeitpunkten an den AG zu übergeben. Die Freistellungs- und Ersatzpflichten des AN gem. 18.3 und 18.4 NU 2024 gelten auch bei etwaigen Pflichtverletzungen der Nachunternehmer des AN.

- 18.6 Der AG ist berechtigt, bei einem Verstoß des AN gegen die in Ziffer 18.1 bis 18.5 NU 2024 übernommenen Pflichten diesen Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 VOB/B. Der AG ist auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus dem gegenständlichen oder einem anderen Vertrag mit dem AN auf Zahlung von Sozialversicherungs-, Unfallversicherungs-, Urlaubskassenbeiträge oder Mindestlohn in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziffern 18.1 bis 18.5 NU 2024 verstößt.

19 Begriffsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag auf die Nettoschlussrechnungssumme abgestellt wird, ist hierunter jeweils die objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme zu verstehen. Legen AG und AN die Nettoschlussrechnungssumme einvernehmlich fest, gilt diese Summe als objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme.

20 Code of Conduct für Geschäftspartner, Datenschutz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Vertraulichkeit

- 20.1 Der Code of Conduct für Geschäftspartner des AG ist Vertragsinhalt. Der AN verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Der AN wird auch seine Mitarbeiter und etwaige eingesetzte Nachunternehmer zu deren Einhaltung verpflichten.
- 20.2 Der AN ist verpflichtet, personenbezogene Daten des AG ausschließlich zu Zwecken zu verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden und bei der Verarbeitung sämtliche

datenschutzrechtliche Pflichten zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere etwaige Pflichten, die sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Er wird die mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiter vor Durchführung der Verarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.

- 20.3 Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG zugänglich zu machen.
- 20.4 Der AN versichert und verpflichtet sich, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beim Einsatz eigener Arbeitnehmer zu beachten und im Falle einer Beauftragung von weiteren Nachunternehmern oder Lieferanten diese ebenfalls vertraglich zu verpflichten, die Vorgaben des LkSG einzuhalten.

21 Sonstiges

- 21.1 Der AN ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert oder eine Änderung seiner Vermögens-/ Besitzverhältnisse eintritt.
- Kommt ein Brief, der an die dem AG vom AN zuletzt genannte Adresse geschickt wird, mit dem Vermerk „nicht zustellbar“ oder „unbekannt verzogen“ oder ähnlichem zurück oder wird ein Einschreiben (mit Rückschein) nicht abgeholt, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigungs- oder Restfertigstellungsarbeiten unverzüglich im Wege der Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu Lasten des AN durchzuführen.
- 21.2 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z.B.

Grundstückseigentümer / Investor / Bauherr) als neuen Vertragspartner des AN zu übertragen. Der AN stimmt diesem hiermit zu.

- 21.3 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären. Soweit der AN Unternehmer ist, darf er ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur wegen einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderung geltend machen.
- An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
- 21.4 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- 21.5 Es gilt deutsches Recht.
- 21.6 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im HR oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, wird als Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung des AG vereinbart, die den Auftrag erteilt hat.
- 21.7 Mündliche Abreden und Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 21.8 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.